

Protokollauszug zum Beschluss des Prüfungsausschusses UP/UT vom 24.06.2015 zum Verfahren Anrechnung von Fehlversuchen

TOP 2 b) Anrechnung von Fehlversuchen

Bisherige Sachlage am Umwelt-Campus:

Bei Studierenden, die von anderen Hochschulen an unsere Hochschule wechseln, und die dabei die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen beantragen, werden lediglich die positiv erbrachten Leistungen anerkannt, sofern diese gleichwertig sind.

Bei der Gleichwertigkeitsprüfung ist die Hochschule in der Beweispflicht und muss bei einer Ablehnung der Anerkennung nachweisen, dass die beiden Leistungen „wesentliche Unterschiede“ beinhalten. Falls wir dies nicht nachweisen können, müssen wir die Anerkennung durchführen.

Fehlversuche, die den vorgelegten Leistungsübersichten zu entnehmen sind, werden nicht anerkannt, selbst wenn gegebenenfalls die Modulbezeichnung identisch ist.

Bei Studierenden, die interne Studiengangwechsel machen, wird von Amts wegen eine Anerkennung von positiv erbrachten Leistungen gemäß Anerkennungslisten durchgeführt.

Eine Anerkennung von Fehlversuchen erfolgt nicht bei Studiengangwechseln in unterschiedliche Studiengänge (z. B. Wechsel von AI zu VT).

Wechselt jedoch ein Studierender in einen Studiengang zurück, in dem er bereits zuvor schon einmal eingeschrieben war, wird er im Studienverlauf auf den damals bestehenden Stand eingestuft und hierbei werden die damals bereits erfolgten Fehlversuche angerechnet: z. B. 3 Semester AI mit 2 Fehlversuchen in Analysis, dann 2 Semester in VT, dann zurück zu AI: hier werden die 2 Fehlversuch in Analysis angerechnet, so dass dieser Studierende nur noch 1 Versuch in Analysis zur Verfügung hat.

Diese Vorgehensweise geschieht gemäß § 17 bzw. 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung, dass die Regelung i. S. Fehlversuchen wie bis dato praktiziert, beibehalten wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 7 Zustimmungen einstimmig angenommen.